

Tennisverein Breselenz e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisverein Breselenz (e.V.) und hat seinen Sitz in Breselenz.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung 77 (§§52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Zweck des Verein ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung der für die Ausübung des Tennissports erforderlichen Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Um die für die Ausübung des Tennissports erforderlichen Anlagen zu schaffen und zu unterhalten, kann der Verein ein Zweckvermögen ansammeln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Landessportbundes unterworfen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - jugendliche Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Spiel- und Platzordnung die Sportanlagen des Vereins zu benutzen. Sie haben sich nach bestem sportlichem Bemühen für den Verein einzusetzen.
- (3) Passive Mitglieder fördern innerhalb des Vereins den Tennissport, ohne ihn aktiv zu betreiben. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Umlagen und andere Sonderleistungen haben sie voll zu entrichten.

- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonders hervorragendem Maße um die Förderung des Tennissports oder um den Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen, Sachleistungen pp. befreit. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen ernannt.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen muß durch dessen gesetzliche Vertreter schriftlich anerkannt sein.
- (6) Feriengäste, die während ihres Aufenthaltes in Breselenz und Umgebung die Plätze des Vereins benutzen, müssen sich dabei an die bestehenden, vom Verein aufgestellten Platzverteilungen und Anweisungen halten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung eines neuen Mitglieds erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem auch bestätigt wird, daß das künftige Mitglied von der Satzung Kenntnis genommen hat und diese anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt mit Bestätigung durch den Vorstand und Ausstellung der Mitgliedskarte. Erst nach Ausstellung und Aushändigung der Mitgliedskarte kann das neue Mitglied von seinen Rechten Gebrauch machen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn der Vorstand feststellt, daß sie sich mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einer schriftlichen Mahnung und Fristablauf in Zahlungsverzug befinden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgestellt wird.

Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt in den Verein zu entrichten.

Der Jahresbeitrag und etwaige, von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen sind 4 Wochen nach Rechnungserteilung fällig. Ein späterer Zahlungstermin kann in Einzelfällen - nur auf schriftlichen Antrag - durch den Vorstand eingeräumt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins sowie die Spiel- und Platzordnungen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für die Benutzung der Tennisanlage zu befolgen;
- b) den Verein zu fördern und nicht gegen seine Interessen zu handeln;
- c) den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten das Sportgericht des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen;

der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt:
Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand;
- (2) durch Ausschluß:
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

in grober Weise gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstößt;

sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist oder

trotz 2-facher Mahnung nach Ablauf der zu setzenden Fristen mit fälligen Zahlungen in Verzug bleibt.

Der Ausgeschlossene hat Anspruch auf eine schriftliche Begründung seines Ausschlusses. Ihm steht das Recht zu, das Sportgericht des Vereins anzurufen, und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Ausschlußbeschlusses. Das Sportgericht ist schriftlich anzurufen. Seine Entscheidungen sind endgültig;

- (3) durch Tod.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) das Sportgericht

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, und zwar
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - einem (oder mehreren) Beisitzer(n).
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine - auch wiederholte - Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Jedes gewählte Vorstandsmitglied muß über die Annahme der Wahl befragt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, den Gesamtvorstand in einem Wahlgang zu wählen.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet eine Ersatzwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode statt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden als seinen Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, wobei sie gemeinschaftlich handeln müssen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (7) Der Vorstand hat den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr, der die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung enthält, und seinen Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.
- (8) Der Vorstand kann den Verein nur mit Wirkung für das Vereinsvermögen verpflichten.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, sobald die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und der Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr aufgestellt worden sind, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres. Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich und durch Aushang an den Tennisplätzen einzuladen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind jeweils im Einladungsschreiben anzugeben.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

- (2) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) hat insbesondere zu entscheiden über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Wahlen
 - e) Festsetzung der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und der Person, die die Niederschrift angefertigt hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß folgendes enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Tagesordnung und dazu gestellte Anträge
 - d) das Ergebnis der Abstimmung und den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse
 - e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge und Tagesordnungs-punkte.
- (7) Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl.
- (8) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung möglich.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit - im übrigen unter Beachtung der vorstehenden Formalien - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragen.

§ 12

Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus 5 Vereinsmitgliedern und ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre zu wählen; eine - auch wiederholte - Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Sportgerichts sein.
- (2) Dem Sportgericht steht das letzte Entscheidungsrecht bei Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse zu, insbesondere bei Disqualifikation oder Ausschluß eines Mitglieds. Im übrigen obliegt dem Sportgericht die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- (3) Das Sportgericht wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Sportgericht regelt Beschlußfassung und Verfahren selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Haftpflichtausschluß

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen;

- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Etwaige Rechte aus Versicherungsverträgen, die der Verein abgeschlossen hat, bleiben von Vorstehendem unberührt.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Falls die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl erschienen sind, wird frühestens nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 17

Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jameln mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Breselenz, 8. April 1993